



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBE/ST/#AbgabeStellungnahme>)

Bundesministerium für Justiz
GZ: 2023-0.322.653
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 26. Mai 2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll die „Videoverhandlung“ im Zivilprozess, im Exekutions- und Insolvenzverfahren sowie im außerstreitigen Verfahren als Dauerrecht verankert werden.

Dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.

Dies erfordert jedoch auch eine adäquate flächendeckende IT-Ausstattung der Verhandlungssäle um solche Videoverhandlungen entsprechend professionell durchführen zu können. Nach den bisherigen Erfahrungen binden Videoverhandlungen in manipulativer Hinsicht in

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@justiz.gv.at

nicht unbeträchtlichem Ausmaß richterliche Kapazitäten. Um dies entsprechend zu reduzieren und die grundsätzlich zu befürwortende (Alternativ-) Möglichkeit zu Videoverhandlungen zu fördern, bedarf es einer flächendeckenden und vor allem benutzerfreundlichen IT-Ausstattung und eines entsprechenden IT-Supports zur Bewältigung technischer Problemfälle, was dzt noch nicht umfassend flächendeckend gewährleistet ist.

zu § 132a Abs 1 ZPO:

Sollte mit dem Entwurf eine Differenzierung zwischen vorbereitender Tagsatzung und einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung beabsichtigt sein, so erscheint dies nicht geboten. Wenn nach dem individuellen Verfahrensverlauf nach der vorbereitenden Tagsatzung die Vernehmung von Parteien und informierten Vertretern bzw Vertreterinnen in einer weiteren Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung erforderlich ist, sollte das auch bei nicht binnen der gesetzten Frist ausgeübtem Widerspruch in Form der „Videoverhandlung“ zulässig sein. Um eine entsprechende Klarstellung – allenfalls durch Einfügung des Klammerausdrucks „(§ 258 Abs 2 ZPO)“ nach dem Wort „vernehmen“ – darf ersucht werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Parteieneinvernahme via Videokonferenz nur in der vorbereitenden Tagsatzung möglich sein soll (so ausdrücklich S 4 der Erläuterungen). Gerade bei Tagsatzungen am Ende langer Beweisverfahren, wo z.B. nur noch ergänzende Fragen an die Parteien offen sind, wäre es wünschenswert, die (ergänzende) Parteieneinvernahme via Videokonferenz abzuhalten. Da die oben beschriebene technische Ausstattung vor allem auch zwecks Gewährung von Öffentlichkeit anfällt, sollten diesbezüglich nicht nur wenige Prozesshandlungen möglich sein. Im Übrigen normiert § 180 Abs 3 ZPO (vgl dazu für das Verfahren vor dem BG § 440 ZPO), dass das Verfahren zu konzentrieren ist und „Nebenverhandlungen“ zu vermeiden sind.

Nach den Erläuterungen sollen auch „hybride“ Tagsatzungen möglich sein (Erl 3). Da diese zu befürwortende Möglichkeit aus dem Gesetzestext jedoch nicht eindeutig ersichtlich ist, dürfen entsprechende Konkretisierungen in diesem angeregt werden.

Klarstellungsbedürftig erscheint auch, worauf sich die ausdrückliche Zustimmung der Parteien genau bezieht. Nach den Erläuterungen (Erl 3) kündigt das Gericht den Parteien seine Absicht an, die bevorstehende Tagsatzung in Form einer „Videoverhandlung“ durchzuführen und legt dabei das Prozessprogramm dar. Solcherart kann sich in der Praxis die Frage stellen, ob sich die Zustimmung der Parteien allein auf die Tatsache, dass die nächste Tagsatzung als „Videoverhandlung“ stattfindet,

bezieht oder (auch) auf das angekündigte Prozessprogramm und seinen konkreten Inhalt. Regelungsbedürftig erscheint insbesondere die Situation, dass das Gericht amtswegig oder über Antrag „bloß“ einer der Parteien abweichend vom bisherigen Prozessprogramm weitere Sachverständigen, Zeugen oder informierte Personen zur „Videoverhandlung“ beizieht und eine Partei bei Kenntnis dieser Erweiterung des Prozessprogrammes vorbringt, dass sie ihre Zustimmung zur „Videoverhandlung“ bei Kenntnis dieser „Erweiterung“ des Prozessprogramms nicht erteilt hätte. In der Praxis werden nicht selten zu einer bereits ausgeschriebenen Tagsatzung seitens der Parteien weitere Zeugen stellig gemacht, um die Erstreckung der Tagsatzung oder die Abweisung des Beweisantrages wegen verfahrensverzögernder Wirkung zu verhindern. Für diese Konstellationen sollte klargestellt werden, ob die Zustimmung zur Durchführung der Tagsatzung als „Videoverhandlung“ auch als Zustimmung zur Einvernahme dieser (weiteren) stellig gemachten Zeugen zu werten ist.

zu §§ 132a Abs 2 ZPO, 78 Abs 4 AußStrG:

Der Entwurf regelt u.a. auch, wie bei Schluss der mündlichen („Video“-) Verhandlung Kostenverzeichnisse zu legen sind. Die Beschränkung auf Kostenverzeichnisse, die „bloß“ anlässlich des Schlusses einer mündlichen Verhandlung gelegt werden, sollte jedoch überdacht werden. Denn der vorgeschlagene § 78 Abs 4 letzter Satz AußStrG verweist ausschließlich auf § 132a Abs 2 ZPO. Dieser Verweis geht jedoch insofern ins Leere, als dem außerstreitigen Verfahren ein „Schluss der Verhandlung“ fremd ist. Deshalb ist auch § 54 Abs 1a ZPO im außerstreitigen Verfahren nicht anwendbar (*Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 4.15). Hingegen kennt auch der Zivilprozess Konstellationen, in denen ohne Schluss der Verhandlung Kosten zu verzeichnen sind, so etwa bei einer abgesonderten Verhandlung über eine Prozesseinrede oder bei Verhandlungen über Wiedersetzungsanträge. All diese Fälle bleiben jedoch durch die vorgeschlagene Regelung unberücksichtigt.

Die vorgeschlagene Formulierung, dass das Kostenverzeichnis übermittelt wird, übersieht, dass in der Vorlage des Kostenverzeichnisses der Antrag auf Kostenzuspruch zu sehen ist (*Fucik* in *Rechberger/Klicka* ZPO⁵ § 54 Rz 1). Aus diesem Grund formuliert das geltende Recht in § 54 Abs 2 ZPO, dass nachträglich entstandene Kosten durch einen Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung geltend zu machen sind.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

„Ein Antrag auf Zuspruch von Kosten ist rechtzeitig, wenn das Kostenverzeichnis spätestens bis zum Ablauf des auf die mündliche Verhandlung folgenden Werktages vorgelegt wird.“

zu § 460 Z1 letzter Satz ZPO:

Nach den Erläuterungen soll in den Familienrechtssachen, die im § 460 ZPO geregelt sind, die Möglichkeit einer „Videoverhandlung“ nur anwaltlich vertretenen Parteien offenstehen (Erl 5, 6). Mangels nähere Regelung ist wohl davon auszugehen, dass auch in diesen Rechtssachen die Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 132a Abs 1 ZPO uneingeschränkt anzuwenden sind. Fraglich erscheint, ob die Zustimmung zur Durchführung der nächsten Tagsatzung in Form der „Videoverhandlung“ ebenfalls nur von durch einen Rechtsanwalt bzw eine Rechtsanwältin vertretene Parteien abgeben werden darf oder ob auch unvertretene Parteien diese Zustimmung wirksam erteilen können. Eine entsprechende Klarstellung darf angeregt werden.

zu § 18 AußStrG:

Es ist fraglich, ob das Vetorecht der Parteien, sich gegen eine Videoverhandlung aussprechen zu können, den Besonderheiten des Außerstreitverfahrens gerecht wird. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz, der zu § 132a ZPO als Grund für das Vetorecht herangezogen wurde, gilt im Verfahren außer Streitsachen nicht (RIS-Justiz RS0006370). Es bleibt dem Entscheidungsorgan vorbehalten, welche Beweise es aufnimmt.

zu § 78 Abs 4 AußStrG:

Diese Bestimmung erscheint redundant, weil § 78 Abs 4 S 1 AußStrG ohnehin schon die sinngemäße Anwendung der Regelungen der ZPO zur Verzeichnung der Kosten normiert.

zu §§ 254 Abs 3a IO, 59a EO:

Beide Regelungen sehen vor, dass Parteien oder sonstige geladene Personen trotz Durchführung einer Videoverhandlung berechtigt sind, persönlich am Gericht anwesend zu sein. Die Erläuterungen (Erl 10 bzw 11) nennen keine nähere Begründung für diese vorgeschlagene Regelung. Fraglich ist, ob daraus der Umkehrschluss zu ziehen ist, dass im Anwendungsbereich des § 132a Abs 1 ZPO eine persönliche Teilnahme nicht zulässig wäre. Dies würde jedoch dem Telos zur Zulässigkeit einer „hybriden“ Tagsatzung widersprechen (Erl 3).

Andererseits würde eine generelle Zulassung des persönlichen Erscheinens jeder Person, für deren Anhörung vom Gericht bereits im Vorfeld die Anwendung einer Videotechnologie vorgesehen ist, die praktische Planbarkeit der Durchführung der Tagsatzung erschweren, teils zu frustriertem Aufwand bei der Vorbereitung einer (letztlich u.U. infolge persönlichen Erscheinens geladener Personen nicht durchgeführten) Videoverhandlung führen und einen nicht fristgerecht ausgeübten Widerspruch faktisch dennoch wirksam werden lassen bzw ein zuvor erklärtes Einverständnis unwirksam werden lassen.

Jedenfalls aber stellt die im Entwurf vorgesehene hybride Verhandlung besonders hohe Anforderungen an die IT-Ausstattung, die derzeit bei den Gerichten nicht (flächig) vorhanden ist. Vor allem aber sind praktische und organisatorische Probleme zu erwarten, wenn eine Partei drei Tage vor der Verhandlung bekannt gibt, bei der Verhandlung (doch) persönlich anwesend sein zu wollen. Die Frist sollte daher jedenfalls auf 14 Tage ausgedehnt werden.

zu § 389 Abs 3 EO:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Sonderbestimmung für das Bescheinigungsverfahren im Provisorialverfahren erlassen werden. Während in den sonst durch den vorgeschlagenen Entwurf geregelten Verfahrensarten der per Video einzuvernehmenden Person (sofern es sich nicht um die [aktuell gefährdete] Partei selbst handelt) kein Mitspracherecht eingeräumt wird, wird für das Provisorialverfahren vorgeschlagen, dass sich die geladene Person gegen die Einvernahme mit Videotechnologie aussprechen kann. Der Grund für diese Sonderregel ist den Erläuterungen (Erl 11)

nicht zu entnehmen. Weiters fehlt sowohl im vorgeschlagenen Entwurf als auch in den Erläuterungen eine Regelung, was im Falle einer solchen Weigerung zu geschehen hat. Nach der Rechtsprechung zum Provisorialverfahren ist die Erstreckung der Tagsatzung zwecks Vorladung eines nicht erschienenen Zeugen unzulässig; eine Auskunftsperson, die nicht zu Gericht kommen kann, ist regelmäßig kein parates Bescheinigungsmittel (16 Ok 5/02). Gegen eine fernmündliche Vernehmung von Auskunftspersonen, die dem Gericht unbekannt sind, spricht die Fraglichkeit der Identifizierung (RIS-Justiz RS0005289).

Allerdings wurde erkennbar vor dem Hintergrund des § 3 Abs 2 1. COVID-19-JuBG auch entschieden, dass die telefonische Einvernahme im Provisorialverfahren mit nachfolgender Protokollierung der Aussage und Möglichkeit des Mithörens nicht zu beanstanden ist (LG St. Pölten 13.05.2020, 23 R 142/20k).

Eine sachliche Rechtfertigung, einer Auskunftsperson im (gerade beschleunigt zu führenden) Provisorialverfahren ein Aussageverweigerungsrecht zuzubilligen, wenn vom Gericht ihre Einvernahme durch Videotechnologie vorgesehen ist, ist nicht ersichtlich.

zu § 85b GOG:

Die Protokollierungspflicht des § 85b Abs 1 Z 6 erscheint – da diese (Meta-) Daten, aufgrund der ohnehin erfolgenden Protokollierung im Verhandlungsprotokoll (§ 208 Abs 1 Z 3 ZPO) erfasst werden – redundant. Weiters dürfen solche Daten wohl ohnehin nur innerhalb der Frist des § 37 Abs 1 Z 5 DSGVO gespeichert werden. Es handelt sich auch um personenbezogene Daten bzw sind sie keine solche, erübrigt sich – aufgrund des Zwecks des § 50 Abs 4 DSGVO (Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung) – die Speicherung von vorneherein. Angesichts dessen erscheint die Frist von 24 Monaten zu lange und sollte verkürzt werden.

zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Einführung der Möglichkeit via Videokonferenz zu verhandeln bedingt großen Investitionsbedarf. Nach Rückmeldungen aus der Praxis verfügen die Verhandlungssäle der Gerichte dzt nicht flächendeckend über das erforderliche Equipment und die ausreichend persönlich vor Ort

anwesende IT-Unterstützung, um (hybride) Videokonferenzverhandlungen in allen Fällen in einer für ein staatliches Gericht angemessenen Art und Weise durchzuführen. Gerade der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt, dass das gesamte Verhandlungsgeschehen im Verhandlungssaal mitverfolgt werden kann, dies wohl bei jeder Tagsatzung (auch „Vergleichstagsatzungen“). Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung via Videokonferenz mit einer Besprechung via Zoom/Teams/Webex oä nicht zu vergleichen ist. Die Gerichte verfügen derzeit teils nicht über die Bandbreite (Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses) um die erforderliche Bild- und Tonqualität übertragen zu können. Die technische Ausstattung und der IT-Support müssen somit in hohem Ausmaß Videoverhandlungen bei Gericht gewährleisten. Die projektierten 4.000 € pro Raumkonferenzsystem (und Verhandlungssaal) erscheinen somit mit Blick auf die aufgezeigten Anforderungen als zu gering, weshalb wohl mit doch deutlich höheren Kosten als mit 1,12 Millionen Euro zu rechnen sein wird.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender